

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen ,sowohl für alle gegenwärtigen als auch zukünftigen zwischen **Michels Schraubenquelle Matthias Michel und Stefan Preußel GbR** , Rollberg 18a, 16321 Bernau und den Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung. Andere AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich bei gleichzeitigem, ausdrücklichem Verzicht auf die Geltung der eigenen AGB zugestimmt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht anders vereinbart. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Im Falle der Lieferunmöglichkeit informieren wir unseren Kunden unverzüglich und erstatten ihm gegebenenfalls uns bereits erbrachte Gegenleistungen.
3. Bestellungen, Vertragsänderungen und –ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform und gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder durch Telefax bestätigt wurden.
4. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% bei Sonderanfertigungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
5. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, die in Katalogen, Preislisten oder anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Technisch erforderliche oder für die Formgestaltung dringend notwendige Konstruktions- und Materialabweichungen behalten wir uns vor.
6. Abnahme- und Werkszeugnisse werden nur auf Wunsch gegen Bezahlung gestellt.

§3 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Verhält sich der Kunde vertragswidrig, sind wir berechtigt die Ware zurückzuverlangen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Wir sind berechtigt unsere Preise anzupassen, wenn die Herstellungskosten sich nach Vertragsabschluss ändern.

Die Kosten für die Anlieferung innerhalb Deutschlands (ohne Inseln) betragen:

- Warensendungen mit einem Gewicht bis 30 kg : 6,90€

Frachtkosten für Lieferungen in das Ausland sowie für Artikel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit per Spedition zum Versand kommen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ware zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen wird ein Skonto von 3% gewährt.

Wir erteilen Rechnung, sobald die bestellte Ware versand- oder abholbereit ist.

Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fälligwerden der Rechnung hinaus.

Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

Liegt bei Fälligkeit keine Zahlung vom Besteller vor, dürfen wir, ohne das Verzug vorliegen müsste, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe der Kosten eines laufenden Kredites bei unserer

Hausbank, mindestens in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Bestellers wegen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

§5 Lieferfristen

Lieferfristen sind nur verbindlich wenn sie von uns schriftlich vereinbart worden sind. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Fragen, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Firma verlassen hat.

Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereiches liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers oder ähnliches, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

Im Falle der vorgenannten Liefer- und Leistungsverzögerungen sind wir zudem berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug kann der Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, das die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht.

Teillieferungen können vorgenommen werden, wenn es dem Besteller zuzumuten ist. Bei Vorliegen eines Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Im Übrigen gilt §447 BGB für den Gefahrübergang.

§7 Gewährleistung/ Mängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen etwaiger Mängel - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen des §438 Abs.1 Nr.1 BGB, §438 Abs.1 Nr. 2 BGB, §479 Abs. 1 BGB oder §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Diese im vorstehenden Satz genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Wir übernehmen in keinem Fall die Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet oder das sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann.

Vielmehr ist es Sache des Bestellers, die vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren.

Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes oder eines Ersatzteils des Liefergegenstandes dar. Etwaige Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Wenn die Mängelanzeige ordnungsgemäß und begründet ist, liefern wir fehlerfreie Ersatzware. Der Besteller hat uns dazu eine angemessene Frist zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist dem Besteller unzumutbar. Die nur unerhebliche Abweichung der Beschaffenheit bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit stellt keinen Mangel im Rechtssinne dar. Statt der Lieferung von Ersatzware können wir auch die Nachbesserung der mangelhaften Ware, die Wandlung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Ware oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Bei Kauf und Lieferung einer gebrauchten Sache sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch solche wegen entgangenen Gewinns sind nach Maßgabe des §8 ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Entsteht ein Schaden aus einer der gelieferten Ware anhaftenden Gefahr, mag diese Gefahr auf einem Mangel der Ware beruhen oder mit ihrem vertragsmäßigem Zustand verbunden sein, oder entsteht ein Schaden dadurch, dass vor dieser Gefahr nicht oder nicht ausreichend gewarnt worden ist, kann der Geschädigte einen sich daraus für ihn etwa ergebenden Schadensersatzanspruch nicht gegen uns geltend machen, es sei denn, dass unsere Geschäftsleitung oder einer unserer Mitarbeiter den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

Für Folgen von Fehlern, die bei den Vertragsverhandlungen unterlaufen, insbesondere für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung des Bestellers, haften wir nur dann, wenn diese Folgen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines Mitarbeiter beruhen.

§8 Warenrücknahmen

Warenrücknahmen werden nur akzeptiert innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung ungebraucht und original verpackt, kostenfrei für uns gegen Vorlage einer Rechnungs- oder einer Lieferscheinkopie. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 20% des Gutschriftwertes. Ausgeschlossen sind Sonderanfertigungen hergestellter Produkte, beschriftete oder gekennzeichnete Artikel, Teile die bereits eingebaut waren und Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit.

§9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum vor an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus der übrigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich aller Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten, auch soweit unsere Forderungen künftig entstehen. Bei Verbindung und/oder Vermischung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Bestellers ausgeschlossen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentum sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab. Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§10 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort der Absendung der Ware, für die Zahlung Bernau. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Bernau. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

§11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand 02/2012